ber Kantonsverfassung involvire; sie enthalte, wie durch den Hinweis auf die Art. 3, 4 und 36 der Rantonsverfassung, welche die Organisation der gesetzgeberischen Gewalt resp. die bezüglichen Rechte bes Großen Rathes und bes Bolfes normiren, offenbar angedeutet werden soll, einen Uebergriff der richterlichen Gewalt in das Gebiet der Gesetzgebung, da sie eine, durch kein späteres Gefet abgeschaffte, gesetliche Bestimmung burch Richter= fpruch bei Seite sete. Allein diese Ausführung ist verfehlt. Denn burch die angefochtene Entscheidung hat das Obergericht des Kan= tons Thurgan fich ja keineswegs gesetzeberische Besugnisse angemaßt, sondern lediglich in Ausübung der ihm zustehenden rich= terlichen Amtsgewalt in einem Einzelfalle ausgesprochen, daß einer kantonsgesetzlichen Bestimmung burch eine Vorschrift eines Staatsvertrages mit dem Auslande für den Geltungsbereich bes lettern derogirt sei; hierüber zu enscheiden aber war das Gericht selbstverständlich ebensowohl befugt, als etwa barüber, ob ein Rantonalgesetz burch ein späteres Rantonalgesetz aufgehoben sei und es kann in der Entscheidung in keinem Falle ein Uebergriff in das Gebiet ber gesetzgebenden Gewalt oder überhaupt eine Verfassung gefunden werden. Daß nämlich etwa die angefochtene Entscheidung eine offenbar unrichtige, auf willfür= licher Beiseitesetzung eines kantonalgesetzlichen Erlasses beruhende sei, kann keinenfalls gesagt werden, vielmehr bewegt sich dieselbe burchaus auf dem Gebiete richterlicher Ausleaung und Anwenbung bes geltenden Rechtes. Die Interpretation bes Art. 1 bes beutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages nämlich, auf welder sie beruht, kann nicht deshalb von vornherein abgelehnt werben, weil der Bund zu staatsvertraglicher Regelung solcher Materien, in Betreff welcher bas Gesetzgebungsrecht verfassungs= mäßig nicht ihm, sondern den Kantonen zusteht, nicht kompetent sei; denn dieser Gesichtspunkt ist bekanntlich hundesrechtlich nicht anerkannt, sondern es ist vielmehr dem Bunde das Recht zum Abschluffe von Staatsverträgen ohne Befchränkung auf die der Bundesgesetzgebung unterstehenden Gebiete gewahrt worden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

 Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité

des entreprises de chemins de fer, etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

37. Urtheil vom 14. April 1883 in Sachen der schweizerischen Centralbahngesellschaft gegen Frau Künzli, geb. Plüß.

- A. Durch Urtheil vom 1. Februar 1883 hat das Obergericht bes Kantons Aargau erkannt:
- 1. In Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils seien die dawider ergriffenen Appellationen abgewiesen.
 - 2. Die Kosten ber Berufung seien wettgeschlagen.

Das Urtheil bes Bezirksgerichtes Aarau vom 5. August 1882 ging bahin:

- 1. Die Beklagte sei schuldig, an die Kläger als Schadens= ersatz im Sinne der Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 zu bezahlen 5000 Fr. sammt Zins zu 4 Prozent seit 30. November 1879.
- 2. Sofern die Kläger mehr verlangen, seien sie mit ihrer Klage abgewiesen.
- 3. Die dieses Streites wegen ergangenen Kosten seien unter ben Parteien wettgeschlagen.

B. Gegen das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Nargau vom 1. Februar 1883 ergriff die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter derselben un= ter eingehender Begründung die bereits in feiner schriftlichen Refurserklärung vom 21. Februar 1883 angemeldeten Antrage: In Aufhebung der beiden Entscheide ber kantonalen Gerichte sei die klägerische Erbschaft mit ihrer Schadenersatklage gang= lich abzuweisen, eventuell es sei den Klägern höchstens eine Entschäbigung von 2000 fr. jugusprechen, alles unter Roften= folge. Dagegen trägt ber Anwalt der Rläger auf Abweisung ber Weiterziehung ber Beklagten und Bestätigung ber zweitin= stanglichen Entscheidung unter Rostenfolge an, indem er insbesondere bemerkt: Das eventuelle Rechtsbegehren der Beklagten sei unzulässig, da letztere in ihrer Klagebeantwortung eventuell eine Pauschalfumme von 7000 Fr. oder eine Rente von 500 Fr. bis zu bem Tage, wo das jüngste Kind das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben werde, als angemessen anerkannt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 30. November 1879 war der, als Vorarbeiter mit einer Jahresbesoldung von girta 1200 fr. im Dienste ber Beklagten stehende, damals 45jährige Samuel Rungli von Ryken auf dem Babnhofe Aarburg bei dem letten von Luzern ber um 10 Uhr Abends anlangenden fahrplanmäßigen Zuge dienst= lich beschäftigt; seine Aufgabe bestand wesentlich darin, mit der ihm unterstellten Arbeitergruppe beim Ein- und Ausladen bes Gepäckwagens sowie, soweit nöthig, beim Wagenschieben mitzu= wirken. Der erwähnte Bug, welcher auf dem dem Stations= gebäude am nächsten gelegenen Geleise einfuhr, sollte seinen binterften Wagen (einen Guterwagen) im Bahnhofe Aarburg, und zwar auf dem zweitnächsten Geleise, zurucklassen; bas zu biesem Zwecke nothwendige Manöver wurde von dem Station3= vorstande Ruch kommandirt und in der Weise ausgeführt, daß ber Zug bis zu ber ersten, in ber Richtung gegen Olten hin gelegenen, Weiche vor= und von da, nachdem er auf das zweite Geleise übergegangen mar, bis zu der Stelle, wo der Wagen stehen gelassen werden sollte, zurückfuhr. Dort wurde der Guter=

magen burch ben hiezu beorderten Bahnhofarbeiter Erismann abgekoppelt und gebremst, worauf ber Zug, nachdem das Zei= den zur Abfahrt ordnungsmäßig gegeben und bie Weiche ent= sprechend gestellt worden war, in der Richtung nach Olten, und zwar wiederum auf dem dem Stationsgebäude Narburg zunächst gelegenen (linksseitigen) Geleise, abfuhr. Nach dem Ginfahren bes Ruges in den Bahnhof Aarburg war Samuel Kungli. nachdem er die dort befindlichen Angestellten Kondukteur Fried= rich Röthlisberger und Kondukteuraspirant Jakob Kaufmann ersucht hatte, ihm Platz zu machen, er wolle nach der rechten Seite hinüber, über die Plattform eines Versonenwagens binweg auf die an der rechten (vom Stationsgebäude abgewandten) Seite befindlichen Treppe biefes Wagens geftiegen, wo er mah= rend des Manövers auf dem untersten Tritt stehen blieb. Als ber Zug, nach Abkoppelung des in Aarburg zurückzulassenden Güterwagens, sich in Bewegung fette, erwiderte Kungli auf die Aeußerung des Kondutteurs Röthlisberger, ber Zug fahrt, wie es scheint, ab: "Nein, nein"; nachdem bagegen ber Zug ben, etwa 160 Meter von der obenerwähnten Weiche entfernten, Tunnel zwischen Aarburg und Olten passirt hatte, äußerte er, ber Zug fährt, wie es scheint, boch ab, und verschwand un= mittelbar nach dieser Aeußerung von seinem Plate; er wurde, nachdem er anscheinend eine kleine Strecke vom Zuge nachge= zogen worden war, unter den Zug geworfen, überfahren und vor dem die Strecke begehenden Weichenwärter etwa 20 Schritte von der Tunnelmundung in dem linsseitigen Geleise todt aufgefunden. Die zweite Instanz hat thatsachlich festgestellt, es sei nicht erwiesen, daß Kungli vom Zuge abgesprungen sei; sie führt aus, daß, wenn auch die beiden Kondukteure Röthlis= berger und Kaufmann in ihrer gerichtlichen Einvernahme dies behaupten, sie dagegen in ihrer unmittelbar nach dem Unfalle stattgehabten Einvernahme vor Bezirksamt sich nicht so bestimmt ausgesprochen haben, so daß angenommen werden musse, sie haben nicht wirklich gesehen, daß Künzli vom Zuge abgesprungen set, sondern dies nur aus den Umständen gefolgert haben; allein den Umständen nach sei die Annahme, Künzli habe einen Mißtritt gethan und sei badurch von der Stiege gefallen, eine

ebenso berechtigte. Kungli hinterläßt die am 7. Marz 1835 ge= borene Wittwe geb. Plug, sowie neun in den Jahren 1858. 1860, 1863, 1865, 1867, 1869, 1872 1875 und 1879 geborene Kinder. Vor der ersten Instanz haben die, ganglich ver= mögenslosen, hinterlaffenen des S. Kungli mit ihrer auf Art. 2 und 5 des Eisenbahnhaftpflichtgesetes gestützten Klage eine Ent= schädigung von 10 000 Fr. samt Rins à 5 Prozent seit 30. November 1879 eventuell eine angemessene jährliche Rente gefordert; die Beklagte hat die Klage grundfählich bestritten, weil ber Unfall durch eigenes Verschulden bes Getöbteten berbeige= führt worden fei; eventuell bezeichnet fte in ihrer Klagebeant= wortung eine Pauschalsummne von 7000 Fr. ober eine Rente von 500 Fr. bis zum Tage, wo das jungste Kind das sechs= zehnte Altersjahr zurückgelegt haben werde, als vollgenügende Entschädigung. Der Borberrichter ist bavon ausgegangen, es liege zwar allerdings ein Verschulden des Getödteten vor, da berselbe unbefugterweise und ohne dazu dienstlich genöthigt zu fein, den Zug bestiegen habe und dort verblieben sei; allein es treffe auch die Beklagte ein Verschulden, da die dem Kungli vorgesetzten Angestellten auf denselben, da er im Spätdienste noch unerfahren gewesen sei, ein wachsames Auge hatten haben und ihn, sofern er auf dem Zuge nichts zu thun gehaht habe, hätten zurückrufen sollen; gestützt auf diese Ausführungen ge= langt die zweite Instanz zu Zuspruch der reduzirten Entschädi= gung von 5000 Fr.

- 2. Da nicht bestritten ist, daß der Unfall beim Betriebe der Eisenbahn der Beklagten sich ereignete, auch andere Befreiungs=gründe von der Haftpflicht nicht geltend gemacht worden sind, so kann sich blos fragen, ob die von der Beklagten vorgeschützte Einrede des eigenen Verschuldens des Verunglückten begründet sei.
- 3. Als unmittelbare Ursache des Unfalles erscheint zweisellos der Sturz des Verunglückten von der Wagentreppe, auf welcher er beim Beginne des Manövers seine Aufstellung genommen hatte. Sofern nun nachgewiesen wäre, daß dieser Sturz von Künzli durch den Versuch, von dem in Bewegung besindlichen Zuge abzuspringen, verursacht worden sei, so wäre allerdings

bie Einwendung des eigenen Berschuldens bes Getodteten bearundet. Denn das Abspringen von einem in voller Bewegung befindlichen Eisenbahnzuge ist ja zweifellos, wie dem Berunalückten als langjährigen Gisenbahnangestellten am wenigsten entgeben konnte, ein mit unmittelbarer und bringender Gefahr perbundenes Unternehmen, welches in der Regel, sofern nicht etwa außerordentliche Verhältnisse auch ein so gefahrvolles Wagniß als gerechtfertigt ober entschuldbar erscheinen laffen. bemienigen, der es unternimmt, zum Berichulden angerechnet werden muß; eine angebliche Uebung der Gisenbahnangestellten. wonach auch das Abspringen von in voller Fahrt besindlichen Rügen zulässig ware, wie Rläger eine solche behaupten, besteht gewiß nicht und ist jedenfalls von den Klägern durchaus nicht erwiesen. Allein es ist nun eben nicht festgestellt, daß ber Ver= unglückte vom Zuge abgesprungen sei, vielmehr ftellt bie zweite Instanz ausbrücklich fest, daß der Beweis hiefur nicht erbracht fei und an diese rein thatsächliche Feststellung ist das Bundes= gericht nach Art. 30 bes Bundesgesetzes über die Organisation ber Bundesrechtspflege ohne weiters gebunden, so daß beren Richtigkeit von ihm nicht nachgeprüft und somit auf die vom Anwalte der Beklagten dagegen im heutigen Vortrage erhobenen Einwendungen nicht eingetreten werben fann.

- 4. Sbenso ist nicht festgestellt, daß Künzli durch unvorsich=
 tiges Verhalten an seinem Standorte (Unterlassung sich zu hal=
 ten u. s. f.) seinen Sturz von der Wagentreppe herbeigeführt
 habe. Denn die Beklagte hat dies zwar wohl behauptet und
 namentlich ausgeführt, der Verunglückte habe es unterlassen,
 sich an den zur Sicherheit angebrachten Eisenstangen zu halten
 u. s. w., worin ein Verschulden desselben liege, allein einen
 Veweis für diese Behauptungen hat sie durchaus nicht erbracht,
 vielmehr muß nach den thatsächlichen Feststellungen des Vorder=
 richters ofsendar angenommen werden, der Sturz des Verschul=
 den desselben erfolgt und daher als ein zufälliges Ereigniß zu
 betrachten.
- 5. Ist dies aber richtig, so erscheint die Einwendung bes eigenen Verschuldens des Verunglückten überhaupt als unbe-

gründet. Wenn nämlich die Beklagte noch ausführt, daß schon ermöglichte so bas Eintreten bes Unfalles; allein letzterer barin, daß der Berunglückte ben Zug, auf dem er nichts zu wurde nicht unmittelbar badurch, sondern durch den nach dem thun gehabt habe, bestiegen und dort, auch nach dem Geben des oben ausgeführten als zufällig zu erachtenden Sturz des Kunzli Abfahrtssignals, zuruckgeblieben sei, ein Verschulden liege und pon ber Wagentreppe verursacht. Nun ist nach Art. 4 bes eibg. daß dasselbe, da ja sonst der Unfall nicht eingetreten wäre, in Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, welcher die diesbezügliche über die kaufalem Zusammenhange mit demselben stehe, während dagegen Auslegung des deutschen Reichshaftpflichtgesetzes bestehende Conein konkurrirendes Berschulden seitens ber Beklagten nicht ge= troverse löst (siehe die Motive zum Entwurfe des Bundesge= geben sei, so ist zu bemerken: Es ist allerdings durchaus nicht setzes im Beilageheft zur Zeitschrift für bas gesammte Sandel3= einzusehen, was der Verunglückte auf der Wagentreppe, auf der recht, Band XIX, S. 149 u. ff. 226), in Källen, wo der Unfall er seinen Standort nahm, für bas auszuführende Manover nicht unmittelbar durch ein Verschulden des Verunglückten ver= irgend hatte thun können; es ist im fernern ber Beklagten ursacht ift, sich bagegen letterer allerdings in unbefugter Beise zuzugeben, daß ein von ihr zu vertretendes Verschulden ihrer mit dem Eisenbahnbetriebe in Berührung gebracht und badurch Ungestellten nicht vorliegt; denn wenn ber Borberrichter in ben Unfall ermöglicht hat, die Entschädigungspflicht ber Trans= biefer Richtung annimmt, ein solches Berschulden liege barin, portanstalt nur dann ausgeschlossen, wenn dem Verunglückten daß der Berunglückte nicht von seinem Standorte weggerufen eine verbrecherische oder unredliche Handlungsweise oder wifworden sei, so ift dem gewiß nicht beizupflichten. Denn dem fentliche Uebertretung polizeilicher Borfchriften zur Last fällt. Leiter des Manover mar es ja, mahrend die beiden Konduk-Hievon aber kann im vorliegenden Kalle keine Debe fein. teure Röthlisberger und Raufmann dem Rungli felbstverftand= Denn eine allgemeine polizeiliche Vorschrift, wonach bem Runzli bas Betreten ber Wagentreppen und das Berbleiben auf ben= lich keine Befehle ertheilen konnten, von seinem Standorte ber. ben er instruktionsmäßig in der Weise nehmen mußte, bag er selben während der Manover untersagt gewesen wäre, hat die Beklagte nicht angeführt, da sich die in dem Erlasse bes Direkbas gesammte Manöver übersehen konnte, kaum möglich, ben Rungli gu feben, und es kann bemfelben übrigens gewiß nicht toriums der Beklagten am 18. Mai 1878 über Anschläge bezugemuthet werden, bei einem so einfachen und gewöhnlichen treffend die Vollziehung des Bahnpolizeigesetzes enthaltenen Manover, jeden einzelnen Arbeiter besonders im Auge zu be-Berbote, "auf Treppen, Plattformen u. f. w. ber Wagen zu halten; speziell dem Berunglückten gegenüber lag ihm dies um verbleiben," offenbar nur auf das reifende Bublitum, keines= so weniger ob, als gar nicht erhellt, daß dieser überhaupt be= wegs dagegen auf die Bahnangestellten beziehen; jedenfalls ordert gewesen ware, bei dem fraglichen Manover mitzuwirken. aber liegt burchaus nicht vor, daß Künzli wissentlich gegen eine solche Polizeivorschrift gehandelt hätte, vielmehr scheint Allein wenn dies auch richtig ist, wenn also auch der Beklag= berselbe, nach bem ganzen Sachverhalt, der Meinung gewesen ten ein Verschulden in keiner Weise zur Last fällt und ber zu fein, daß er zu seiner Handlungsweise völlig befugt sei und Verunglückte die Wagentreppe bestieg und dort verweilte, ohne daß dazu objektiv eine dienstliche Veranlassung vorlag, so kann in seiner dienstlichen Pflicht handle; auch ist thatsächlich nicht boch in letzterm Umstand keine die Haftpflicht der Beklagten festgestellt, daß Kungli wissentlich, trot des Abfahrtssignals, auf ausschließende Verschuldung des Verunglückten erblickt werden. welches hin er zweifellos den Zug zu verlassen hatte, auf tem= Denn: Das Besteigen ber Wagentreppe und bas Verweilen selben verblieben sei; vielmehr erscheint als zweisellos, daß auf berselben durch den Verunglückten ist nicht die unmittelbare Rungli, ebenfo wie die beiden Kondukteure Röthlisberger und Raufmann das Absahrtssignal entweder nicht hörte, oder nicht wirkende Urfache bes Unfalles; allerdings brachte fich hiedurch richtig beutete, so bag ihm wissentliches Zuwiderhandeln gegen ber Berunglückte in Berührung mit bem Gifenbahnbetriebe und

eine Polizeivorschrift ober ein Signal, beziehungsweise eine

spezielle Dienstweisung, nicht zur Last fällt.

6. Ist somit die Rlage im Prinzipe begründet, so ist in quantitativer Beziehung das kantonale Urtheil einsach zu bestätigen; denn die Beklagte, welche einzig das kantonale Urtheil ansicht, hat in ihrer Rlagebeantwortung vor erster Instanz eventuell ausdrücklich eine den zweitinstanzlich gesprochenen Entsschädigungsbetrag übersteigende Summe als angemessene Sutsschädigung anerkannt und kann nun hierauf offenbar nicht wiesber zurückkommen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 1. Februar 1883 wird in allein Theilen bestätigt.

38. Urtheil vom 2. Juni 1883 in Sachen Anna Maria Gertiser.

- A. Durch Urtheil vom 21. März 1883 hat das Obergericht bes Kantons Aargau erkannt:
- 1. Die Klägerin sei mit der Klage und deren Schlüffen abgewiesen;
- 2. Die unter= und obergerichtlichen Koften bes Streites seien zwischen ben Parteien wettgeschlagen.
- B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Alägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht, in ihrer Refurserklärung stellt sie die Anträge: In Abänderung des obergerichtlichen Urtheils wolle das Bundesgericht den von der Beklagten versuchten Beweis des Selbstmordes als mißlungen erklären und der Alägerin den Alagschluß zusprechen. Die Festsehung der Entschädigung wird dem richterlichen Ermessen anheimgegeben; eventuell: Es sei der Alägerin in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils das eventuelle Alagsbegehren zuzusprechen; Alles unter Kostensfolge. Die vor den kantonalen Instanzen gestellten Begehren der Klägerin gehen dahin:

I. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen, N° 38. 187

1. Die Beklagte sei schuldig, der Klägerin als Entschädigung eine Kapitalsumme von 15,000 Fr., eventuell eine jährliche Rente von 750 Fr. zu bezahlen. Die gesorderte Kapitalsumme, eventuell die Kente sei als auf den 1. Juni 1881 fällig zu erklären und die Beklagte zu einem Aprozentigen Verzugszins zu verurtheilen. Die Beklagte habe der Klägerin die Beerdigungsstoften Gertisers mit 52 Fr. zu bezahlen.

2. Eventuell: Die Beflagte habe für sich und ihre Untersftütungskasse grundsätzlich die Unterstützungsberechtigung der Rlägerin anzuerkennen und der letztern nach Vorschrift der Statuten vom 1. Juni 1881 an die Unterstützung zu gewähsen. Von den verfallenen Unterstützungsbeträgen hat die Bestlagte der Klägerin einen Aprozentigen Verzugszins zu enterichten.

3. Eventuell: Die Beklagte, resp. deren Unterstützungskasse habe der Klägerin die von ihrem verstorbenen Shemann Gregor Fridolin Gertiser einbezahlten Beiträge zurückzuerstatten sammt

Zins zu 4 % vom Todestag an.

Die Nekursbeklagte, schweizerische Nordostbahngesellschaft, besantragte: Es sei Anna Maria Gertiser geb. Andres mit ihrem Rekurse unter Kostenfolge abzuweisen.

Auf mundliche Verhandlung vor Bundesgericht haben beide

Parteien verzichtet.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Hauptbegehren der Rlage, welches in thatsächlicher Richtung darauf begründet worden ist, daß der als Zugführer im Dienste der Beklagten angestellt gewesene Ehemann der Rlägerin am 27. Mai 1881 beim Betriebe der Eisenbahn der Beklagten durch Uebersahren getödtet worden sei, ist vom Oberzgerichte des Kantons Aargau deßhalb verworsen worden, weil es nach dem gesammten Inhalte der Berhandlungen als erwiesen erachtet hat, daß der Ehemann der Rlägerin beim Einsahren des Zuges Nro. 307 in den Bahnhof Brugg in selbstemörderischer Absicht den Hals auf die Schienen gelegt und so seinen Tod freiwillig herbeigeführt habe. Diese Feitstellung nun beruht einzig auf richterlicher Beurtheilung der Beweisfrage, d. h. auf Beantwortung der Frage, ob nach dem gesammten